

Korrekturverzeichnis

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung vom 9. Dezember 2019



Die nachfolgende redaktionelle Korrektur ist notwendig. Die Umsetzung wird ab dem 1. März 2020 empfohlen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 02D11	„x“ fehlt bei den Anforderungen an die fachliche Leitung bei folgenden Qualifikationen: Orthopädietechnikermeister/in (OTM); Orthopädietechniker/in, Bandagist/in (OT), Kauffrau/-mann im Einzelhandel ... (FS), Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA), Apotheker/in (APO) sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/in ... (GKA)	Die aufgeführten Qualifikationen sind ebenfalls als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 02D11 anzuerkennen.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 14H11	x“ fehlt bei den Anforderungen an die fachliche Leitung bei folgenden Qualifikationen: Techniker/-in Fachrichtung Medizintechnik (TMED), Systemelektroniker/in oder Elektromechaniker/in (EM), Techniker/-in für Biomedizin-Technik (TBT) sowie Spezialisierte Personen für Inhalations- und Atemtherapiegeräte (SPIA)	Die aufgeführten Qualifikationen sind ebenfalls als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 14H11 anzuerkennen.

Korrekturverzeichnis

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung vom 9. Dezember 2019



Die nachfolgende redaktionelle Korrektur ist notwendig. Die Umsetzung wird ab dem 1. März 2020 empfohlen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 14H11	Fehlerhaft gesetztes „x“ bei der fachlichen Qualifikation „Medizinische/r Fachangestellte/r“	Die fachliche Qualifikation „Medizinische/r Fachangestellte/r“ ist für den Versorgungsbereich 14H11 nicht anzuerkennen.
Kriterienkatalog Hier: Anforderung „Die berufsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt“	„x“ fehlt bei zahlreichen Versorgungsbereichen (ab 26A11 ff.)	Die Anforderung „Die berufsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt“ muss bei allen Versorgungsbereichen erfüllt werden.
Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Präambel Seite 19) Hier: Sachliche Ausstattungsvoraussetzungen Zentralwerkstatt für den VB 08B	Die sachlichen Anforderungsvoraussetzungen <u>„Bohrmaschine“</u> sowie <u>„Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine entfallen für die Zentralwerkstatt</u>	Der Nachweis für eine Bohrmaschine wie auch für eine Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine muss für den VB 08B nicht mehr geführt werden.

Korrekturverzeichnis

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung vom 9. Dezember 2019



Die nachfolgende redaktionelle Korrektur ist notwendig. Die Umsetzung wird ab dem 1. März 2020 empfohlen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
<p>Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Präambel Seite 41) Hier: Curriculum für den VB 29A „Stomahilfen“, Modul 2</p>	<p>Es fehlen folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mindestzeitumfang (Unterrichtseinheiten à 45 Minuten): 2• Inhalt:<ul style="list-style-type: none">○ Praktische Umsetzung der Lehrinhalte bei Versicherten ohne Komplikationen○ Urostoma, Harnableitungen○ Technische Eigenschaften der PG 29, Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten<ul style="list-style-type: none">- Versorgungssysteme (Produkte 1- oder 2- Teiler)○ Ergänzend:<ul style="list-style-type: none">- 29.26.07. Hautschutzplatten/-rollen- 29.26.10. Ergänzende Stomaartikel- 29.26.11. Zubehör• Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation):<ul style="list-style-type: none">○ abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW	<p>Die sofortige Ergänzung des Curriculums wird empfohlen, da diese Ergänzung mit der nächsten Fortschreibung verpflichtend wird.</p>

Korrekturverzeichnis

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung vom 9. Dezember 2019



Die nachfolgende redaktionelle Korrektur ist notwendig. Die Umsetzung wird ab dem 1. März 2020 empfohlen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
<p>Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Präambel Seite 44) Hier: Curriculum für den VB 29A „Stomahilfen“, Modul 5, 2. Unterrichtseinheit</p>	<p>Es fehlt folgende Angabe: Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation): „abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW“ ergänzt.</p>	<p>Die sofortige Ergänzung des Curriculums wird empfohlen, da diese Ergänzung mit der nächsten Fortschreibung verpflichtend wird.</p>